

*C. A. Wimmer*  
Dienstag den 6 September 1757.

Unter

# Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XXXVI.

## Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Evischen, Selbischen, Meurs- und Märtschen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Einige Anmerkungen über das Immatriculiren der Studirenden  
auf Universitäten.  
Zweytes Stück.

VI. Obschon aber die heutiges Tages gewöhnliche Immatriculirung der Studirenden bey einem Rector der Universität erst nach den Zeiten des Käyfers Friederici Barbarossa scheint in Übung gekommen zu seyn, als welcher große Huld den Musen insonderheit gütlich gewesen, und deren Werckstädten eine eigene Jurisdiction mit besondern Freyheiten und vielen Immunitäten zugestanden, so ist doch gleichwohl ganz gewis, daß eine Immatriculirung der Studirenden bereits lange vorher unter den ersten Christlichen Käysern sey erfordert worden, und zwar bey gewissen dazu gesetzten Personen, die darum Magistri Censur geheissen (\*\*\*) , unterweilen auch wohl bey einem Praefecto Urbis selber, sonderlich von denen, welche aus den Provinzen nach Rom oder Constantinopel subirens halber sich begaben.

VII. Es ist auch nicht ohne Grund, daß die Stifter solcher heiligen Werckstädte nach Befindung der Umstände hierin, was die Jurisdiction so wohl als Immatriculirung betrifft, eine Verenderung treffen können. Wie dan bekant, daß die Stadt Utrecht, und deren Obrigkeit jene an sich selber behalten, und also diese bey dem Rector der Universität vor unnöthig gehalten habe, dieweil sie großmüthiger Weise diesen Pflanzgarten der Wissenschaften auf eigenen Kosten gestiftet hat, und noch mit großem Ruhm unterhält. Daher es dan kein Wunder, man dorten die eigentliche Privilegia etwas minder, aber wie die Jurisdiction bey der Obrigkeit in der Stadt, also eine gütige Behandlung eben darum nicht geringer sey. Henrich Ludolff Bentheim schreibt in seinem Holländischen Birch- und Schulen-Staat / II. Theil S. 44. hiervon also. "Es haben zwar die Studion auf dieser Academie keine sonderbare Leges und Privilegia, sondern müssen sich von der Stadt-Obrigkeit richten lassen. "Unterdessen fehlet es nicht an einer grossen Zahl der Studirenden, u. s. w. VIII.

\*\*\*.) Es ist der Mühe wehrt von diesen Magistris Censur, und deren Ampt den berühmten

VIII. Hingegen mag wohl nirgend, fürnemlich in den vereinigten Provinzen, eine größere und sich weiter erstreckende Jurisdiction bey einer Academie seyn, als bey der dortigen Landes-Universität zu Leyden. Da sie so, weil sie von ganz Holland gestiftet ist, und unterhalten wird, pfleget genennet zu werden. Dasselbst sind nicht nur die Studirende Musen-Söhne zur Immatriculirung bey der Universität verbunden, sondern es ist auch andern ankommenden Einwohnern erlaubt, sich dieses Vortheils zu bedienen, und zur Genießung besonderer Freyheiten sich unter die Jurisdiction der Academie mit gewöhnlicher Beschrift zu begeben. Insonderheit ist diese Gewohnheit erlaubt, man etwan von neu. ankommenden ausländischen Einwohnern der Stadt über kan einiger Vortheil verschaffet, und durch nöthiger Confirmirung oder sonst genühet werden. Verschiedene merkwürdige Exempel davon sind mit selber bekannt, und ist auch die Sache ohnedem außer allem Zweifel.

IX. Als was merkwürdiges, und zu unsern Zeiten als etwas ganz sonderbares kan solgender betrachet werden. Es scheint nicht allein, daß die Professores selber ihre Namen ehemals auch der Academischen Matricul eingeschrieben haben, welches heutiges Tages zum wenigsten hier ungebrauchlich ist, da diese ohnedem durch ordentlichen Beruf von den allerwürdigsten Nachkommen des hohen Stifters dieser Universität Friederich Wilhelms des Großen, unter andern auch zu dieser Jurisdiction, und was derselben anlebet, gnädig und mit ausdrücklichen Worten in ihren Patenten gewiesen. Sondern wir wissen, daß ehemals auch Professores unterweilen begehret haben bey andern Universitäten in ihre Matricul einzutreffen als Glieder derselben aufgenommen und eingeschrieben zu werden. Es scheint, daß sie dadurch haben an den Tag legen wollen, wie viel Achtung, Liebe und Verehrung sie vor dieser oder jener Universität, und den darauf lehrenden berühmten Männern, oder welche ehemals darauf gestanden hatten, bey sich hegeten. Zur Bestätigung dieser sonderbaren Wahrheit kan die Stelle dienen, welche sich in den Briefen des ehemaligen berühmten Wittenbergischen Lehrers Augusti Böhneri findet. Siehe die Worte dieses gelehrten und tugendhaften Mannes selber Part. II. Epist. 92. pag. m. 580., wo er an Conradus Bachmannus, damaligen Professor zu Gießen unter andern, so schreibt: *Ceterum quod me Rector voluit civis Academiae nostrae, immane quantum mihi gratulatus sum. Ut autem majore tui honore idkeret, toti Senatui Academico exposui illa ipsa verba, quibus à me id petiiti, ut ipsi matriculae inseriberentur, ut testimonio sint posteris quoque, quanti feceris Academiam nostram. Quod & ego impetrare possim, ut te procurante vestrae Academiae intimerer, in maxima beatitudinis parte deputarem.* Oder zu teutsch: (dan es der Mühe wehrt ist, daß ein jeder dieselbe hersehe) "Daß du übrigs begehret hast, unter mir als Rector ein Bürger unserer Academie zu werden, darüber habe ich mich ganz besonders gestreuet. Damit es aber zu deiner desto größern Ehre geschehen mögte, habe ich dem ganzen Academischen Senat vorgetragen, daß deine eigene Worte, mit welchen du solches von mir begehret hast, der Matricul mit

Herman. Contingium zu Rathe zu ziehen in Dissert. ad L. I. Codicis Theodof. de Studiis Liberal. Urb. Rom. & Constant. welche seinen Antiquitat. Academiæ bezeuget, und in der neuesten zu Söttingen im Jahr 1739 wieder besoraten Ausgabe den dreyten Theil ausmachet, S. 21, 22, u. f. w., und was wir von dem Praefecto Urbis gefaget, S. 14 wofelbst ein Exempel angeführet wird, welches zeigt, daß der gleichen Ansaahme auch ohne vorhergehender Prüfung nicht abgehangen sey. Sonsten zeigt der Name Magister Censur selber an, daß solche Gewohnheit der Immatriculirung zur Nachahmung der ältesten Römer einiger massen angestellet worden. bey welchen der sechste König Servius Tullius am ersten die Censur, oder Verzeichniß aller Einwohner angeführet. Wie dan unläugbar ist, daß von dieser Römischen Gewohnheit auch andere so wohl Namen als Gebräuche entlehnet, und unter viel n auch, daß in den Schulen die Jünglinge und Kraben nach ihrem Alter oder Fortgang im lernen in gewisse, und gemeinlich bey wohl eingerichteten Gymnasiis in fünf Classen, als aufwachsende neue Bürger vertheilet werden, weil die Römischen Bürger in eben so viele Classen nach ihren Gütern unterschieden wurden, davon die fürnehmsten aber mit Nachdruck *Classici* eben wie nun die besten und ansehnlichsten Erbschleichen *Auctores Classici* hießen. Dan es bedeutet diese Benennung eigentl. etwas großes, nicht geringes.

"mit einverleibet werden, damit sie unsern Nachkommen zum Zeugniß dienen, wie hoch wir unsere Academie geschätzet habest. Wan ich auch erhalten könnte, daß ich unter deiner Beförderung eurer Academie als ein Mitglied zuwechlet, und eingeschrieben würde, wolte ich solches vor ein Stück eines grossen Glucks, und Vergnügens schätzen. (\*\*\*\*)

X. So weit die Worte des berühmten Bückners ehemaligen Professors zu Wittenberg. Fraget man mich, was dan diese Höflichkeit oder Complaisance vor Wirkung oder Absicht gehabt habe, so dencket mich, daß sie nicht allein dadurch, wie die Worte zu erkennen geben, ihre Achtung vor dieser oder jener auswärtigen Universität haben an den Tag legen, sondern auch sich verbinden wollen, derselben Ruhm, Ehre und Vortheil in allen möglichen Dingen auch an ihrem Orte durch Anpreisung oder sonsten befördern zu helfen; auch werden sie ohne Zweifel, wan sie an einen solchen Ort kamen, hinwegwiederum daselbst aller Academischen Vortheile, so lange sie gegenwärtig waren, sich zu erfreuen gehabt haben.

XI. Daß solche Verbindlichkeit mit gedachter Immatriculirung fremder Professoren verknüpft gewesen, ist desto weniger in Zweifel zu ziehen, weil die Alten, wie billig und in der That geziemend ist, davor hielten, daß sie Bürger und Mitglieder einer solchen Universität, wo sie einmahl eingeschrieben wären, lebenslang blieben, und also deren guten Kenntnis und Vortheil vermöge ihres einmahl daselbst erlangten Bürgerrechts, wo sie auch in der Welt wohnten, zu befördern schuldig wären. Überaus artig ist es, was wir davon lesen in den Predigten und Historien von Doct. Luther, so der rechte Biedermann, und nach damaliger Zeit sehr beredte Johannes Mathesius / der Ältere / Prediaer in Joachimsthal, nicht nur in der Vorrede, sondern auch in der siebenden Predigt, Fol. 65, 67, 70, und insonderheit Fol. 71. der raren Leipziger Ausgabe vom Jahr 1621 mit folgenden Worten im hohen Alter schreibt: "Ich laß alle andere Schulen in ihrem Werth und Ehren, der sie würdig seyn; ich bin ein Student von Wittenberg und Gliedmas dieser Schulen. und Bürger ihrer Kirchen, und dieser Christlichen und seligen Leut Discipel und Jünger, wie mich hernachmals idrer viel in ihre Freundschaft genommen, darbey mich unser lieber Gott von der Zeit an bis ins 34. Jahr redlich und standhaftig, wie einen frommen und dankbaren Schüler wol anseheth, erhalten. Darumb zeuge ich von meiner Universität, da mich Gott neben guten Künsten hat studiren lassen, wie ich mit Gott und gutem Gewissen Christo zu Ehren, glauben, leben, lehren, leiden, und seliglich aus dieser Welt zu meinen lieben Freunden und Präceptoren kommen solle. Ein ander preise, wie ein ehrlich Discipel seine Schul und Lehrmeister

\*\*\*\*) Man hat sich über diese Gewohnheit desto weniger zu verwundern, weil man ehemals so gar einigen gelehrten Männern wohl erlaubet hat, ob sie schon keine eigentliche Professores wären, dennoch ihre Namen auch dem Elencho selber einzuverleiden, und anzuzeigen, was sie dorten bey der Universität lehren wolten. Ein Exempel davon haben wir an dem ehemaligen großen Rechtsgelehrten zu Helmstädt, Joachimus Mynsinger. Dan von diesem Mann schreibt Henricus Meibomius in Oratione de Academiae Juliae primoribus & incrementis Tom. III. Scriptor. Rer. Germ. p. 219. oder, wan jemand eben dieses große Werck nicht hat, unter desselbigen Mannes Opuscula Historica Varia, in 4to pag. 525. folgendes: *Joachimus Mynsingerus, etsi publicè non doceret, scribendo tamen hic profuit, passus NOMEN SUUM PROFITENTIUM CATALOGO INSERIS cumque Candidatorum in Jure examinibus interesset, ipsa unum ex his more & ritu solennè in Doctorem renuntiavit, Eberhardum Spechanium.* Dieses ist also noch mehr außerordentlich, als wan ehemals zu Leiden die zwey ersten Literatores und Männer ihrer Zeit. Josephus Justus Scaliger (der von den alten Fürsten von Verona sein Geschlecht herleitete) und Claudius Salmasius zwar niemals öffentlich haben lehren und den Namen eines Professors annehmen, hingegen als ordentliche Mitglieder des Senatus Academici, auch bis zur Vermaung des Rectorats (dessen nächste Stelle sie sonst betreten) betrachtet werden wolten. Wie sie dan auch mit dieser Bedingung ordentlich beruffen sind, und daß sie dem Unvermutet durch Schriften und Besuch fremder ankommenden Gelehrten zur Zierde dienen solten. Daher es mir allezeit lächerlich und windmacherisch vorgekommen, wan in einiger ihren Lobreden gemeldet worden, sie hätten in ihrer Jugend unter Scaliger oder Salmasius studiret. Schlicet!

„Lehrmeister auch, wie ban solche treue Väter und Lehrmeister hie und in Ewigkeit großes  
„Danck und aller Ehren wehrt seyn. u. s. w. Siehe da etwas altes und redliches auf sein gut  
biedermännisch! O wie ist nun die galante Welt in vielen Stücken oft ja nicht zum besten  
verändert!

XII. Auf einigen ausländischen Universitäten, als nemlich zu Padua in Italien, und Or-  
leans in Frankreich, ist die Gewohnheit, daß jede Nation der Studirenden daselbst ihren  
eigenen Consul habe, unter welchem sie nebst dem Rector unmittelbar stehet, und daher sich auch  
bey ihrer Ankunst bey demselben immatriculiren läßt. Siehe Friderici Lucae Europäischen  
Helicon, im ersten Theil cap. VIII. pag. 47. In Teutschland aber hat es eine andere Be-  
wandniß, wo diese Pflicht bey dem zeitigen Rector muß abgestattet werden, als der von al-  
len angekommenen und in der Academischen Jurisdiction aufgenommenen ein richtiges, unter-  
wilen bey sonderbaren Vorfällen auch nöthiges (\*\*\*\*) Verzeichniß den Nachkommen zu be-  
sorgen verbunden ist. Dorten aber auf den ausländischen Universitäten haben fremde Natio-  
nes auch ihren eigenen Præsidentem, Quæstorem und Oratorem, wie aus einem Schreiben Bal-  
thasar Standachers aus Bourges an Matthæum Chyträum nach Bremen (dessen Sohn  
dorten in solcher Würde gestorben war, von welcher als von etwas ganz vorzügliches daselbst  
gesprochen wird) zu ersehen, welches dieses seinen Oblæmentis metricis p. 150 bezeuget  
ist. Solche erwehlet sie aus ihrem eigenen Mittel, die von der Universität besetzter wur-  
den. Die Absicht war vor die Privilegia zu machen. Und dieses sey vor jetzt genug. Schließlich  
aber ist noch mit wenigem zu erinnern, daß bey diesen unruhigen Kriegeszeiten die Anzahl  
der im vorigen und diesem Jahr eingeschriebenen Studirenden hier viel kleiner als sonst sey  
gewesen, wie leicht zu denken, da auch nicht wenige aus Furcht und Schrecken gegen alles ern-  
stliche Abmahnen sich davon gemacht, obichon man eine gegründete Hoffnung hatte, daß den  
unschuldigen Mäßen, und ihren stillen Verehrern nebst Gott kein Leid wiederfahren würde,  
welches auch bis hiehin, dem Höchsten sey Dank, keinesweges geschehen, noch auch ins künf-  
tige, wie man versichert worden, geschehen wird. Sehe Gott, daß ein jeder getroßt und gu-  
ter Zuversicht seine Studia zur Ehre des Höchsten, zur allgemeinen Wohlfahrt der menschlichen  
Societät, wovon wir alle tüchtige und nützliche Mitglieder ein jeder in seinem Stande, Rang,  
und Beruf seyn sollen, und zur eigenen wahren, so wohl zeitlichen als ewigen Wohlfahrt,  
treiben, fortsetzen, und vollenden möge!

\*\*\*\*) Andere wichtige Zufälle nicht zu berühren, will ich nur das einzige von dem berühmten  
Job. Christopf Wangenseil zu Altorf, in seinen Dissertation. varii argumenti, Exercit.  
V. p. 206 angeführte Exempel von dem berufenen ehemaligen Herzog von Friedland,  
General Wallenstein, oder vielmehr Walstein, wie noch ein anders daselbst p. 209.  
von einem bey vielen Geschichtschreibern angemerkten und doch den Namen und Stand  
nach ganz unbekannt gewesenen Rädelsführer der Bauern Daniel Kundmann zur Nach-  
lesung aufweisen, um zu sehen, wie oft zweiffelhafte Dinge solcher Gestalt können aus-  
gemachet werden, und wozu eine richtige Academische Matricul bey verschiedenen Vor-  
fällen dienen könne. Ubrigens aber da der sehr fleißige Johann Christopf Becmann  
in seiner überaus lezenswürdigen Notitia Universitatis Francofurt. p. 65. selbst der Würde  
wehrt geschäset, anzuführen, daß dorten der allererste, welcher sich immatriculiret hat,  
ein Medicus sey gewesen, so will ich von unser Matricul noch dieses berichten, daß die-  
selbe bereits drey Jahr vor Einweihung dieser zum gemeinen Besten, sonderlich hiesiger  
vier Länder, Elve, Jütich, Berg, und Mark, gestifteten Universität, nemlich vom  
Jahr 1652 ihren Anfang nehme, zu welcher Zeit die zwey berühmte hiehin von Her-  
born berufene Männer Johannes Claubergius und Christophorus Wittichius  
schon zur Vorbereitung eines glücklichen Erfolgs den Anfang mit lehren gemacht, und  
daß der allererste, welcher sich hier immatriculiret habe, sey einer Johannes Andreae, Bre-  
mensis, Philosophiæ Studiosus gewesen, der sich mit fünf andern gleich darauf solgenden  
Philosophiæ Studiosis damals zugleich eingeschrieben, als welche von Herborn dem Clau-  
bergio gefolget waren.

# Anhang

Num. XXXVI. Dienstag den 6. Septembris 1757.

## Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

### I. NOTIFICATION.

Von Ihro Königl. Kaiserlich. Königl. Majestät u. c. in denen eroberten Preussischen Landen allerhöchst verordneten Administration wegen, wird dem Adresse-Comtoir zu Duisburg hiedurch anbefohlen, die Intelligenz-Zettel, Selber auf den bisherigen Fuß prompt einzucassiren, und zur hiesigen Land-Reuchey einzuhandigen; sollte auch jemand derer Contribuenten sich der gewöhnlichen Zahlung entziehen wollen, so hat Eingang gedachtes Adresse-Comtoir solche nachdrast zu machen, damit die executive Vertheilung sothaner Selber veranlaßet werden könne; Anbey muß diese Ordre zu jedermanns Nachricht und Achtung durch das Intelligenz-Blatt einige mahlen bekant gemacht werden. Signatur Eleve den 10 Augusti 1757.

Van de Veldt.

Nagel.

### II. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Es soll ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Halber, des Paul Eickhofs, im Kirchspiel Halber zu Niedernheersfeld gelegenes Freyguth welches auf 901 Rthlr. 3 deut. taxiret worden, in Termins den 15 Octob. curr. 14 Jan. und 15 April 1758. alle-mahl Morgens um 10 Uhr in Altena am Frey-Sericht öffentlich veräußert, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden; Weshalben Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können, dieselige aber, welche an diesem Guth einigen Anspruch zu haben vermeinen möchten, werden sub poena perpetui silentii eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen a Dato den 1ten Augusti anzurechnen und also am 1ten Octobr. als in ultimo Termino immassen drey Wochen vor den 1ten, drey vor den 2ten und drey vor den 3ten Termin zu rechnen, richtig anzugeben und zu verifiziren, weilen Edictales zu Altena, Ludenscheid und Halber affigiret sind. Altena den 19ten Julij 1757.

Die Erben des abgelebten Herrn Canonici und Portarii Treudt seel. in Xanten, sind vorhabens einige im Sterbhaufe vorhandene unvertheilte Mobilien, dem meistbietenden prævia proclamatione in der Stadt in ansehender Woche zu verkaufen.

Die Wittibe Hoebenauer in Gennep, ist willens den ersten September an ihrer Behausung, ihre gereide Güther im Außers zu verkaufen, und des morgens um 8 Uhr damit den Anfang zu machen.

Der Herr Accise-Inspector Schmidt zu Altena, hat von Johann Peter Weispennigken, daselbst, eine auf der Rette in Plümers Walle gelegene Bankjogers. Bank an sich gekauft. Und wie er nun das Kaufpretium ausbezahlen wil; so wird solches hiedurch bekant gemacht, und alle, ex quocunque capite daran einiges Recht oder Ansprache haben, hiedurch abgeladen, um innerhalb 4 Wochen a dato dieses, mithin den 13 September a. c., sich bey dem hiesigen Landgericht melden, Wiedrigensfalls denenselben effluxo termino ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Altena im Landgericht den 16 Augusti 1757.

Da ad instantiam Creditorum contra Viduam Labbeck resubhactio, des von der A. E. Labbeck gerichtlich erstandenen und bis hiehin nicht bezahlten Landes, erkannt, und dazu terminus auf den 22 September, Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Stadtgericht zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches hiemit zur Nachricht bekant gemacht, damit Lusthabende zum Ankauf sich einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Wir

Wir Richter und Beyseher des Gerichts zu Nees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Souverneurstrasse alhier belegene, dem anzutretenden Kampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angelegten Curatoris Hn Advocati Pollmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgefeket werden soll: Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und detarirten Summe der 1500 Rthlr; Etiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angefetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten termino denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundlich unseres Inseglis. Gegeben Nees den 28 Junii 1757.

Nachdem ad instantiam des Schuljuden Lehmann Abrahams contra die Wittibe Ladbeck resubhastatio, des von der H. E. Ladbeck gerichtlich erkandenen und nicht bezahlten so genannten Tiemanns Garten, erkannt, und dessals terminus auf den 22 September, Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Stadtgericht zu Bochum präfigiret worden; Als wird denen Liebhaberen zum Ankauf solches hierdurch zur Nachricht bekant gemacht.

Es sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dudaus, des Johann Hermann Clausbergs Güther als: 1) Ein in Altena an der Miede gegen der Wittiben Overbecks Hause gelegenes Wohnhaus, so von beeydeten Estimatores auf 278 Rthlr 17 st. 2) Drey Gartenblecken aufm Hofwinkel, so auf 112 Rthlr. 3) Ein Gartenbleck am Trimpot, welches zu 22 Rthlr. 4) Ein Gartenbleck aufm neuen Wege, so zu 39 Rthlr, und 5) Ein Kirchengrund in der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen auf der Liebberey nach Norden, so auf 31 Rthlr tariret worden, in Terminis den 6 September, 1 November a. c., und 10 Januarii a. fut., allemahl morgens um 10 Uhr, in Altena aufm Rathhause vrm Landrichter veräußert und den meistbietenden zugeschlagen werden; dieselige, so an vorbesagten Parceelen Rechte oder Anspruch haben, werden hiedurch zugleich abgeladen, um ihre Forderung in voranbezeichneten terminis sub poena perpetui silentii gehörig einzubringen und zu justificiren. Altena im Landgericht den 12 Julii 1757.

### III. Sachen / so veräußert in Duisburg.

Der Universitäts Buchhändler Herr Hermann Oenius hat von denen Erbgenahmen Riffen vor eine sichere Summe Selbes, ihr dieselbst in Duisburg auf der Beeckstraf fänzlich gelegenes Broschelerliches Haus. 2) Ein im Deberich neben Weßrau Bürgermeistern Relter gelegenen Gärtgen. 3) Noch ein im Deberich nächst Herrn Bongard gelegenen Baumgarten. 4) Ein Stückgen Land aufm Klüppelberg, und 5) Ein Hufe Holz auf hiesigem Walde, erb. und eigenthümlich angekauft; wor daran ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprach, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinet, derselbe kan sich Raist des hieselbst, zu Rheinberg und Ratingen anzuschlagene proclamatis innerhalb 6 Wochen, bey einem hiesigen Duisburgischen Gerichte gehörig melden, und seine Forderung justificiren, in Entstehung dessen, denen Entfernten ein ewiges stillschweigen auferleget, und die verkaufte Grundstücke auf des Herrn Ankäuffers Rahmen dem HypothequenBuch eingetragen werden sollen. Duisburg in judicio den 19 Augusti 1757.

### IV Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Das Forstamt Ostseiten Rheins wird die pachtlos gewordene herrschaftliche private grobe und kleine Jagden, als nemlich: 1) Die Holtensche kleine Jagd. 2) Die Gottliebsee Grundstücke und Büffensche grobe und kleine Warden. Jagd, und 3) Die Stapsche grobe u. kleine Warden Jagd auf den 9 Sept. in Dinslacken aufm Rathhause, Nachm. um 2 Uhr, dem meistbietenden öffentlich verpachten; wes Endes sich die Liebhabere dazu gehörig einzufinden belieben wollen.

Den 12 und 19 Septembris a. c., sollen die ausgefokene Herbst Grafsya den auf dem Calcarischen Rathhause, allemahl des Nachmittags um 3 Uhr, bey brennender Kerzen dem meistbie-

weistbietenden verpachtet werden; wes Endes Lusttragende in termino & loco zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen freundlichst eingeladen werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf Freytag den 9 September, Nachmittags um zwey Uhr, einige vor Calcar wie auch einige in der Hochschen Feldmark gelegene Ländereyen bey Monsr. Johann Urngen zu Calcar im Morian angehangen, und auß der Hand verpacht werden sollen: die dazu Lust haben, können sich in termino dazu einfinden.

Demnach die Eheleute Berneren Bruen zu Wulsen mit Hinterlassung eines kleinen Kindes ohnlängst verstorben, so wollen die Vormünder der Behausung, im weissen Schwan genannt, welche auf der Landstrassen zwischen Schermbek und Haltern im Dorff Wulsen und der Herrlichkeit Lembeck gelegen ist, mit dazu gehörigen Brauhaus und zwey Scheunen zur Pferdskaltung für zwey Pferde Ackerland, Wiesen und Gärten, alles im guten Stande, vor erst auf 12 Jahren verpachten; welche dazu Lust haben, wollen sich zwischen hier und dem Octobris bey dem Notario Peus in Dorsten melden.

#### V. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Da Anna Margaretha Bremekamp in Embrich mit Tode abgegangen, und auffer einem Betrer und einer Nihte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, ober sich gemeldet haben, mithin eine Edictal-Citation nachgesuchet worden; so werden alle dieselbige, so an ihre Nachlassenschaft einige præsention oder Ansprache ex quocunque capite es auch seye, formiren mögten, hiemit edictaliter citiret, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 11 Octobris a. c., sich bey hiesigem Erbhaugerichte melden, und ihre Ansprüche auch jura proximitatis justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten hereditibus ab intestato die Erbschaft verabsolget werden solle. Embrich im Sterbhauserichte den 12 Julii 1757.

Demnach unterm 21 Julii a. c., über das Vermögen derer Eheleuten Wiemers zu Ensch hinter Paradies beym Grosrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditibus Infolge hieselbst zu Lippstadt und Destingshausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 6 September. a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird hieselb hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden, und seine Forderung justificiren könne. Soest in judicio den 4 Julii 1757.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Nees, entbieten allen und jeden Creditoren, so an des ehemahligen Rentmeistern Kampes Vermögen einigen Ans und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Kampens Vermögen entstandenen und eröffneten Concurfus der von uns bestellte interimis Curator Herr Advocatus Hoffmann eine gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatiss, wovon eines hier, das andere zu Weerbe und das dritte zu Anholt angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 September a. c., eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögset, auch alddann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht alhier gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in original productret, dieserhalb mit dem Curatore ad Protocolum verfaret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und locum in abzufassender Prioritäts-Urthel gemärtiget, mit Ablauf des Termini aber, sollen Aaa für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch hemeilten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach dieselbe sich zu achten. Soest in judicio den 28 Junii 1757.

Wir

Wir zum Landgericht zu Xanten verordnete Landrichter und Assessores entbiethen allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des alhier verstorbenen Lieutenant's Wiltb. Bernh. von Meyrinc einige Forderung zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen denenelben hernach nachgelassener Bruder und instituirter Erbe, diese Erbschaft nicht antretten will, bevor von dessen viribus information erhalten, und deshalb um eure gebührende Borladung ad li- quidandum bey uns angestanden hat; Wenn wir nun solchem Suchen stat gegeben; als citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, und das andere in Eleve angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann auf den 16 September a. c., auf der Landgerichtsstube euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, mit Ablauf des Termini aber gewärtiget, daß diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter geböret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Xanten den 1 Julii 1757.

#### VI. Citatio-Edictalis entwichener Persohnen ausserhalb Duisburg

Wir Richter und Bessitzer des Gerichte zu Rees, fügen dir Philip Anton Kampe hiemit zu wissen; daß nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer grossen Schulden - Last, dich von hier weggeben, ohne daß man hithiehin, aller angewandten Mühe ohn- geachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine Gegenwart, zumal bey nunmehr eröfneten Concurs und besonders bey Anweisung deines verwirreten Status, höchst nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und in Kraft dieses peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 10 Sept. a. c., vor hiesigem Gericht gestellet, und dem Curatori die nöthige Anweisung und dilucidation giebest, fort dahin forgest, wie Creditores befriediget werden, widrigenfalls soll wider dich Flüchtling bey weitem Aussehen rechtlich erkannt und du vor einen vorsehlichen Banqueroutier und Falitten gehalten, und nach denen Banque routier-Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Rees den 28 Junii 1757.

Wir Landrichter und Bessitzer des Landgerichts Wesel, fügen dir Derck Hoenders Tagelöhner zu Bilsich, nebst deinem Sohn Henrich zu wissen: Nachdem ihr wegen gestohlenen Wardholzes denuitiret worden, und beyde flüchtigen Fuß gefezet, daß ihr euch binnen sechs Wochen à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten, und hiesigen Landgericht in Versohn gestellen, euch auf die denuntiation verantworten, und gewärtigen sollet, daß wenn ihr in solchen terminis erscheinet oder nicht, die Gebühr Rechts in Contumaciam wider euch ergehen solle. Wornach ihr euch zu achten. Wesel im Landgericht den 26 Augusti 1757.

#### VII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem die Juden Mencke, Levi und Heymann von der Wittiben Nobis zu Erefeld, drey Ohm Wacholderwasser, zu 17 Rthlr per Ohm, um Pfingsten dieses Jahr's, gekauft, und darauf 10 Kronen - Thaler bezahlt haben, mit dem Accord, solche 14 Tag hernach abzuhohlen, welches auch acceptiret worden ist; so werden hiemit Eingang gedachte Juden eins vor allem mahl verablabet, um das Wacholderwasser längstens gegen den 15 September curr., von hier abzuhohlen; Widrigenfalls soll gedachter Wittiben Nobis selbiges mit der bisherigen Einziehung, abermahl zu verkaufen, verstatet werden, und was es weniger außbringet, solches zum Nachtheil der Juden, was es aber mehr, solches zum Vortheil der Wittiben Nobis gereichen solle. Erefeld im Stadt- und Landgericht den 25 Augusti 1757.

Diese Intelligenz - Zettul sind zu bekommen im Adres - Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.